

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 108 (2016)

Artikel: Einer hat bestimmt gefrevelt : ein persönlicher Bericht zu den Strafprozessakten (1456-1848) im Staatsarchiv Schwyz
Autor: Kälin-Gisler, Martina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-632162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einer hat bestimmt gefrevelt

Ein persönlicher Bericht zu den Strafprozessakten (1456–1848) im Staatsarchiv Schwyz¹

Martina Kälin-Gisler

Die Erschliessung der Strafprozessakten von 1456 bis 1848 des Staatsarchiv Schwyz war eine bereichernde Aufgabe. In keinem der von der Autorin bisher bearbeiteten Aktenbereichen² fanden sich derart viele Informationen über das Alltagsleben der Menschen, die vor mehr als 170 Jahren im Schwyzer Herrschaftsbereich lebten. Als Angeklagte oder Zeugen bei einem Strafprozess kommen Leute zu Wort, von denen ausser dem Tauf-, Ehe- und Sterbedatum nichts bekannt ist. Beim Lesen von Verhören und Zeugenaussagen erfährt man etwas über Berufe, Freizeitgestaltung, Gewohnheiten, soziale Kontrolle, Besitz, Mobilität, Wohnsituationen,

Liegenschaftshandel, Gewerbe und vieles mehr. Einige der Fälle waren amüsant, andere machten sehr betroffen.

Ziel des nachfolgenden Berichts ist nicht eine wissenschaftliche Auswertung der Strafprozesse, sondern eine Vorstellung dieser vielfältigen Akten. Die Auswahl der beschriebenen Fälle und Transkriptionen erfolgte subjektiv oder – zumindest in einigen nicht tragischen Fällen – nach Unterhaltungswert.

Quellen

In der Aktensammlung 1 aus der Zeit vor 1848 umfassen die Strafprozessakten im Staatsarchiv Schwyz den Zeitraum von 1456 bis 1848. Sie füllen 26 Archivschränke. Bis Anfang des 18. Jahrhunderts sind meist nur ein oder ein paar Dokumente pro Fall vorhanden, später können einzelne Dossiers gegen 100 und mehr Seiten³ enthalten. Verhörprotokolle und die zunächst Kundschaften, später Einvernahmen genannten Zeugenbefragungen, machen den grössten Teil aus. Berichte von lokalen und regionalen Obrigkeiten, Zusammenfassungen der Verhöre, Briefe, Quittungen, Arztzeugnisse, Obduktionsberichte, Steckbriefe, Beschreibungen von Personen oder gestohlenen Gegenständen, Listen, Lieferscheine, Beweise (etwa gefälschte Pässe oder Gülden), Anklage- und Verteidigungsschriften, Kostenabrechnungen sowie Urteile ergänzen die Unterlagen. Die meisten Schriftstücke entstanden in Schwyz im Zusammenhang mit der Prozessvorbereitung und -führung. In der Regel ist die Überlieferung der Fälle lückenhaft,⁴ häufig fehlt etwa das Urteil⁵.

Rats-, Landrats- und Bezirkratsprotokolle, die Akten und Bücher von Kanzleien, Distrikts-, Bezirks- und Kriminalgerichten sowie thematische Akten (etwa zum Bettel- und Gaunerwesen) liefern weitere Informationen zum Justizwesen vor 1848. Bei der Lektüre von Verhören, Zeugenbefragungen, Schlussberichten und Zusammenfassungen der Verhöre darf nicht vergessen werden, dass die Aufzeichnungen trotz formalen Regeln konstruierte Texte sind. Zudem mussten die Aussagen vom Dialekt in die Schriftsprache umgesetzt werden.⁶

¹ STASZ, Akten 1, 103 bis 120, Strafprozessakten von 1456 bis 1848. 2015 und 2016 wurden diese Akten im Rahmen von laufenden Arbeiten im Archiv 1, Akten vor 1848, im Staatsarchiv Schwyz erschlossen. Zu den einzelnen Fällen erfasste man in der Datenbank Hauptarchiv des Archivprogramms möglichst viele Informationen: Art der Delikte, Namen der Täter, Umstände, Urteile, Art der Akten.

² Dazu gehören die Bereiche «Behörden und Militärorganisation», «Militärwesen», «Erziehungs-, Armen- und Vormundschaftswesen» und «Kirchliches».

³ Im Prozess gegen Johannes Fuchs, Johann Stefan Reichlin, Felix Ulrich und Dominik Ulrich, alle aus Steinen, wegen mehrfachem Diebstahl wurden rund 45 Kundschaften aufgenommen. Das unvollständige Verhörprotokoll mit Dominik Ulrich enthält 439 nummerierte Fragen und Antworten aus 17 Verhören. (STASZ, Akten 1, 113.006, Strafprozesse: 1790–1794, Nr. 22–38.)

⁴ Die unvollständige Überlieferung war schon den Zeitgenossen bekannt. Ankläger Broger musste am 2. November 1801 in einem Schreiben an den Regierungstatthalter des Kantons Linth berichten, dass er keine Protokolle zu einer Verurteilung eines Abeggs zwischen 1786 und 1796 gefunden hat. «*So hat der Fleis unserer alten Kanzlisten seine Sentenz ebenfalls nicht ad Protocolum genommen.*» (STASZ, Akten 1, 116.018, Strafprozesse: 1801–1807, Nr. 30.)

⁵ Urteilsakten ab 1803 bis 1847 sind separat abgelegt. (STASZ, Akten 1, 124.1 bis 124.31, Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes und des Kriminalgerichtes 1803 bis 1847.)

⁶ Vgl. dazu Binnenkade Alexandra, Ein gefürchtetes und berüchtigtes Weib. Zur fiktionalen Qualität von Gerichtsquellen, in: Historisches Neujahrsblatt 1998/1999/Historischer Verein des Kantons Uri, Neue Folge 53/54, 1. Reihe, Heft 89/90/2000, S. 103–123, besonders 108–114.



Strafurtheil

des dreifachen Kantonsgerichts vom 11. August 1834.

Im Kriminalfache des öffentlichen Anklägers gegen Wendel Suter aus der Gemeinde Iberg, 25 Jahre alt, ledig, ohne Beruf, betrogen Diebstahl, Betrug, Unzucht und Verunstaltung der Eingrenzung.

hat das dreifache Kantonsgericht

nach Anhörung der vollständig reflektirten Vertheidiger, der Weisräge des öffentlichen Anklägers und des Vortheilraters (Herrn Theiler), sowie der vom Ankläger (selbst eingetragene) Bittre am milden Strafverfahren;

in Erwägung:

- A. daß Wendel Suter durch sein mit den in den Akten erdohlenen Umständen übereinstimmendes Geständnis überzeuget ist, fünf Diebstahl im Betrag von ungefähr 96 Gl. verübt zu haben;
- B. daß Suter keine geschädigt ist, mehrere Opferrolle von unangemessenem Betrag erlangt zu haben;
- C. daß er überzeuget ist, aus der Kirche in Nagen, Kanton Zug, ein Kreuzbild, im Werthe von einem Schweizercenten, entwendet zu haben;
- D. daß er ferner geschädigt ist, unbedeutende Weitz zwei kleine Goldbedeckungen eingetauscht und das Emsenpulver für sich verwendet zu haben;
- E. daß ihm zur Last fällt, mehreremal unethische Schritte zu Verübung von Diebstählen gethan zu haben;
- F. daß er geschädigt ist, auf Anhalten eines Wirthshausbesizers, den Johann Stiller von Hünen, Kanton Uri, (Wirthshaus Weitz) verurtheilt zu haben;
- G. daß er ferner geschädigt ist, mit zwei Diebstahlsacten, Blunze und Zehner, Unzucht getrieben zu haben;
- H. daß bei den sub lit. A. besprochenen Diebstählen der erdohlene Umstand eintritt, daß Suter sie mehren theilens mittels Geschäftlichen und einem davon mittels Einbruch verübt;
- I. daß bei sub lit. B. angegebenen Diebstahl dadurch rechtfertigt werden, daß die Gegenstände betrogen, die vermög ihre Natur nicht hinlänglich werthvoll waren können;
- K. daß bei sub lit. E. erdohlenen Verbrechen des Anklägers bei diesem auf einen entzücklichen rechtsgerichtlichen Willen als Straftat zum Diebstahl schuldig sein;
- L. daß bei Suter in Bezug auf die sub lit. A. angegebenen Diebstähle zweifelt, und bezüglich auf die sub lit. B., D und G besprochenen Verbrechen einen Diebstahl als Verdrängungsgrund eintritt;
- M. daß er endlich geschädigt ist, die durch ein früheres Strafverfahren über ihn verhängte Eingrenzung übertritten zu haben;

gefunden:

- 1) Suter fünf qualifizirter Diebstahl, im Betrag von ungefähr 96 Gl. und mehrere Opferrolle von unangemessenem Betrag, rechtfertigt werden mit zweifeln, und letztere verhandeln mit einem Rückfall, schuldig;
- 2) Suter eines einfachen Kirchenverbrechen im Werth von einem Schweizercenten schuldig;
- 3) Suter der Betrug mit einem Rückfall schuldig;
- 4) Suter der fälschlichen Verdrängung schuldig;
- 5) Suter der qualifizirten Unzucht mit einem Rückfall schuldig;
- 6) Suter der zweimaligen Verunstaltung der Eingrenzung schuldig;

und hierauf erkennen:

- 1) Suter sey durch den Scharfrichter auf eine halbe Stunde am Donner und Höllestein ausgehauen und hierauf mit dem ganzen Stauesen schuldig ausgehauen;
- 2) sey verurtheilt zu schuldigster Gefängnißstrafe bei magerer Kost und nachfolgend zu schuldigster Eingrenzung in die Gemeinde Iberg zu verurtheilen;
- 3) sey ihm auf die Zeit dieser Eingrenzung eine Kette anzuschließen, jedoch so, daß er ihm in laub außer dem Hause zu arbeiten möglich bleibe;
- 4) sey er dem Gemeinderath im Iberg zur genaueren Aufsicht und dem Wäcker beistehend zum schuldlichen Unterhalt ernannt;
- 5) sey der Gemeinderath im Iberg insoweit beauftragt, solche zu besorgen, daß Suter in seinem wäckerlichen Hause nachsichtlich beobachtet werde, und er keine Vertheilung bewerkstelligt, als über die Aufhebung der Suter während dieser Strafzeit, allfälliger dem Schiedsgericht Bericht zu erstatten, sowie auch von allfälliger Verunstaltung der Eingrenzung demselben sofort Anzeige zu machen;
- 6) habe Suter die sämtlichen durch diese Kriminalunternehmung verursachten Kosten, nach Schadenersatz an die Verurtheilten, zu zahlen;
- 7) habe dieses Urtheil in allen Rezipien durch Vertheilung bekannt gemacht und der Regierungskommission zur Vertheilung mitgetheilt werden.

Obwyl den 11. August 1834.

Kantons des dreifachen Kantonsgerichts
der Präsidenten:
M u t h o r B u n d S t r u h i.
Die Kantonsräthe:
F r a n z R e d i n g

Abb. 1: Wendel Suter aus Iberg, 25 Jahre alt, wurde gemäss diesem im Staatarchiv liegenden, gedruckten Strafurtheil am 11. August 1834 vom dreifachen Kantonsgericht wegen fünf Diebstählen im Wert von etwa 96 Gulden, Holzfrevel, Unzucht und Verstoff gegen die Eingrenzung verurteilt. Nach acht Tagen Gefängnis bei magerer Kost grenzte man ihn für zehn Jahre in Iberg ein. In dieser Zeit sollte er an eine Kette angeschlossen sein, die ihm Arbeiten im und um das Haus ermöglicht.

Forschungsstand

Die Dissertation zur schwyzerischen Strafrechtspraxis 1772–1851 des Juristen Marius Tongendorff ist der jüngste Beitrag zur Schwyzer Strafrechtsgeschichte. Er analysiert detailliert und mit vielen Hintergrundinformationen und Fallbeispielen die Ausbildung der Rechtsprechung «zwischen Mittelalter und Moderne, Tradition und Kodifikation, Rechtsgewohnheit und Gesetz».⁷

Während sich die Historiker meist mit einzelnen Fällen, Aspekten oder Akteuren beschäftigten,⁸ untersuchten die Juristen vor allem die Entwicklung des Schwyzer Rechtssystems⁹. Neuere historische Arbeiten zum Gerichts- und Justizwesen fehlen für Schwyzer fast ganz.¹⁰ Das geplante «Schwyzer Heft» zur Kriminalitätsgeschichte¹¹ wird diese Lücke teilweise füllen.

Diebstahl und Einbruch

Mit Abstand die häufigsten Delikte sind Diebstähle und Einbrüche.¹² Das Spektrum der gestohlenen Gegenstände geht von Schafen, Ziger und Rechen¹³ über ein Fässchen Salpeter¹⁴ und Leintücher¹⁵ bis zu drei Bienenschwärmen¹⁶. Täter waren sowohl Einheimische wie Fremde. Neben Lebensmitteln und Kleinvieh wurden vor allem Gegenstände

- 7 Tongendorff Marius, Schwyzerische Strafrechtspraxis 1772–1851. Kantonale Rechtsprechung zwischen Mittelalter und Moderne, Tradition und Kodifikation, Rechtsgewohnheit und Gesetz, Zürich/Basel/Genf 2015 (Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 99).
- 8 So etwa die beiden Arbeiten von Alois Dettling zu den Scharfrichtern und Hexenprozessen. (Dettling A., Die Scharfrichter des Kantons Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 20/1909, S. 1–204; Dettling A., Die schwyzerischen Hexenprozesse, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 15/1905, S. 1–126.)
- 9 Zum Beispiel: Petrig Schuler Eva, Der Weg zum Strafrecht des Kantons Schwyz, Zürich 2001 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 47).
- 10 Vgl. Flüe Niklaus von, Das Obwaldner Strafverfahren im 18. Jahrhundert, in: Der Geschichtsfreund, 160/2007, S. 143–218; Töngi Claudia, Das ernerische Strafverfahren im 19. Jahrhundert. Zwischen obrigkeitlicher Herrschaftspraxis und alltäglicher Konfliktregelung, in: Historisches Neujahrsblatt 1998/1999/Historischer Verein des Kantons Uri, Neue Folge 53/54, 1. Reihe, Heft 89/90/2000, S. 5–57; Furger Carmen, «Ich war in einer fürchterlichen Angst und Verwirrung, es machte entsetzlich in mir ...» Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahrhundert, in: Der Geschichtsfreund, 156/2003, S. 5–94; Christen Nadia, Tötung unehelicher Kinder in Nidwalden. Rekonstruktion der Erlebniswelten lediger Mütter in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mittels Prozessakten, in: Der Geschichtsfreund, 168/2015, S. 221–246.
- 11 Die Artikel, die im Sommer 2015 im «Bote der Urschweiz», im «March-Anzeiger» und im «Höfner Volksblatt» als Sommerserie zur Kriminalgeschichte des Kantons Schwyz erschienen, sollen in erweiterter Form als «Schwyzer Heft» publiziert werden.
- 12 Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 181–211.
- 13 STASZ, Akten 1, 117.021, Strafprozesse: 1813–1815, Nr. 40. In diesem Fall wurden die Schafe gegessen.
- 14 STASZ, Akten 1, 117.009, Strafprozesse: 1813–1815, Nr. 109.
- 15 STASZ, Akten 1, 113.012, Strafprozesse: 1790–1794, Nr. 53–54.
- 16 STASZ, Akten 1, 116.1.018, Strafprozesse: 1808–1812, Nr. 36–40.

mit einem Wiederverkaufswert, zum Beispiel Kleider¹⁷ oder Werkzeuge, entwendet.

«Es wurde heut Nachmittags Herrn Ammann die Anzeig gemacht, was gestalten einig frömbdes Bettelgesindell würcklichen em Begrif seyn solle, den Opferstock in dem Beinhaus zu bestehlen», meldete der Küssnachter Schreiber Trutmann am 16. Juli 1773 nach Schwyz. Bei der Durchsuchung der hochschwangeren Maria Veronica Harteneggerin aus Mittelbiberach, Oberschwaben, wurden etwa sechzig Schilling gefunden, die sie sich auf den nackten Oberkörper geklebt¹⁸ hatte. Zusammen mit Johann Jörg Propst und den gemeinsamen zwei Kindern wurde sie nach Schwyz gebracht.¹⁹ Dort entschied der Samstagsrat, dass die Erwachsenen für eine halbe Stunde vor die Trülle gestellt und ihnen auf einer Seite das Haar abgeschnitten werden soll. Danach jagte man die Familie aus dem Land.²⁰ Mit Fremden, Landstreichern, Bettlern und Fahrenden wurde bis Ende 18. Jahrhundert – ausser sie erhielten die Todesstrafe – fast immer so verfahren: zuerst erfolgte eine öffentliche Bestrafung, danach brachte man sie an die Landesgrenzen.

Wegen Dominik Steiner, der auf der Ibergereg im Sommer 1780 23 Schafe fortführte, kennen wir verschiedene Schafsohrenmarkierungen: «Schaaffür Marti Holdener – im rechten Ohr 2 Hik und im lingen ein Hik und ein Löchli».²¹

Hans Sebastian (Baschi) Schilter entwendete unter anderem sechs Kuhketten. Sein Verhör dauerte mehrere Tage. Am dritten Tag wurde der Scharfrichter hinzugezogen, der ihm am vierten Verhörtag zunächst das «Däummeleisen» zeigte, dann anlegte und schliesslich anzog.²² Die Anwesenheit und Art der Arbeit des Scharfrichters ist in den Verhörprotokollen genau aufgezeichnet. Er kam nur bei schwereren Delikten oder wiederholten Diebstählen zum Einsatz. Im

¹⁷ Vgl. Transkription «Einbruchdiebstahl: Zeugenaussage von 1810» im Anhang.

¹⁸ Offenbar fischten die Diebe das Geld mit einem Stecken, an dem Harz oder Leim klebte, aus dem Opferstock. An den Münzen klebten immer noch Reste davon.

¹⁹ STASZ, Akten 1, 109.012, Strafprozesse: 1772–1775, Nr. 27.

²⁰ STASZ, cod. 95, Ratsprotokolle 1772, August–1774, März, S. 346.

²¹ Dominik Steiner verkaufte die Schafe auf dem Muotathaler Schafsmarkt! (STASZ, Akten 1, 110.018, Strafprozesse: 1776–1780, Nr. 28–30.)

²² Zur vierten Verhörsitzung am Vormittag wird aufgeschrieben: «Das Däumel Eisen wird ihm angelegt, aber nicht zugepresst», nach der Mittagspause: «Das Däumel Eisen wird angestraubet». (STASZ, Akten 1, 107.011, Strafprozesse: 1765–1769, Nr. 33.)

Einvernahme
mit
Xaver Waldvogel
im Gschwänd
im Iberg
zum Verhör
am 9ten August 1834
über Erbauung von einem neuen Haus
Es kam aber nichts dabey
heraus.
Melk Hubli der 40 Stück Tremmel bey der Säge habe
Das erwähnte «Sagenverzeichnis» gibt an, wer 1833 wieviel
und welches Holz in der Säge im Tschalun verarbeiten liess.

Abb. 2: Am 9. August 1834 befragte man Xaver Waldvogel aus dem Gschwänd, Iberg, «in Betref der Erbauung von einem neuen Haus». Die Untersuchungsbehörden stellten jedoch fest: «Es kam aber nichts dabey heraus.» Melk Hubli, der «40 Stück Tremmel bey der Säge habe», war offenbar auch verdächtig. Das erwähnte «Sagenverzeichnis» gibt an, wer 1833 wieviel und welches Holz in der Säge im Tschalun verarbeiten liess.

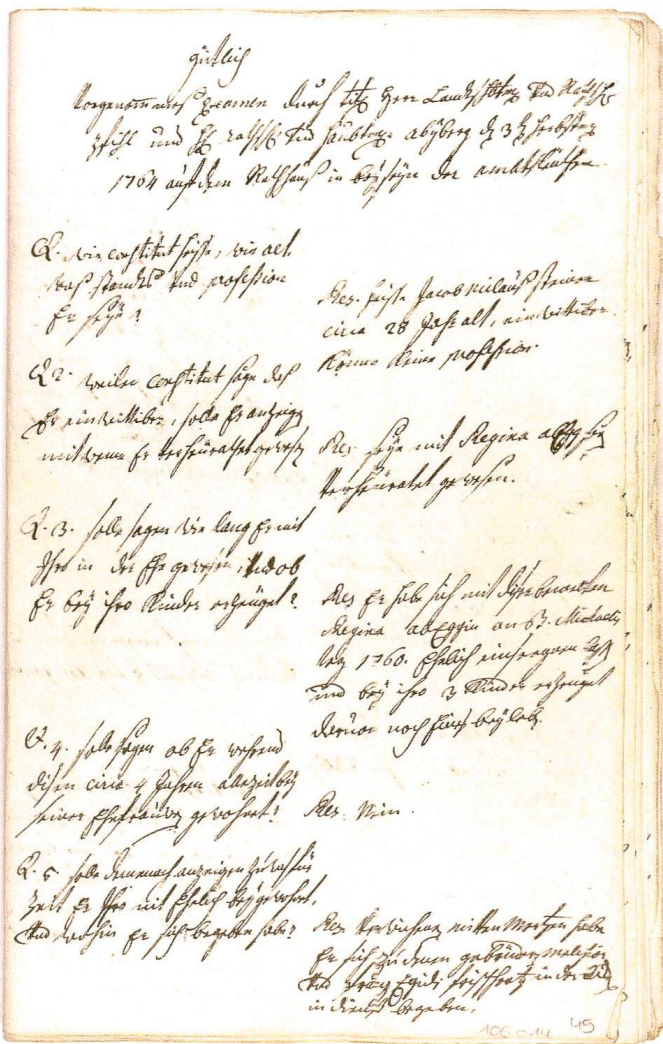


Abb. 3: Das «gütlich vorgenommene Examen» (Verhör) mit Jacob Niklaus Steiner, 28 Jahre alt, umfasst 41 beschriebene Seiten mit 72 Fragen. Weil er seine Ehefrau Regina Abegg mit Mäusegift (Arsen) im «Chriesbrügel» ermordete, wurde er im September 1764 auf der Weidhuob in Schwyz enthauptet. Seine mitangeklagte Geliebte Marianne Rüegg stellte man an den Pranger.

19. Jahrhundert waren keine Hinweise auf seine Anwesenheit oder die Anwendung von Folter bei Verhören zu finden.

Eine spezielle Form des Diebstahls ist Holzfrevel. Ab etwa 1810 griff die Obrigkeit in Schwyz gegen Holzfrevel zunehmend härter durch. Gerade im Ybrig war Holzfrevel weit verbreitet. Als Gründe können Armut, mangelnde Erwerbsmöglichkeiten und die relative Abgeschiedenheit sowie ein «Gewohnheitsrecht» vermutet werden. 1828 ermittelte man

160

gegen Holzfreveler im Alphthal und bei Einsiedeln. Dabei wurden aus dem Alphthal Jakob Josef Horat, Johann Josef von Euw, Bernardin Ulrich, aus Trachslau Josef Kälin und Johann Josef Kälin von der Kriegmatt, aus Euthal Maria Anna Inglin, die Witwe von Anton Kälin, sowie Franz Anton Kälin verhört.²³ Weil Werner Aufdermauer nicht geständig war, wurde er 1834 zwecks Wahrheitsfindung ins Gefängnis gesteckt.²⁴

Sittlichkeit

Sittlichkeitsvergehen umfassen vor- oder außereheliche Beziehungen, Vergewaltigungen und Homosexualität. Davon sind uneheliche Schwangerschaften und Geburten in den Akten am häufigsten vertreten. Es erstaunte bei der Lektüre der Quellen sehr, wie direkt die Männer der Untersuchungsbehörden teilweise nach intimsten Details und Sexualpraktiken fragten.

Betroffen machten die Autorin die Fälle von unehelichen Geburten vor allem dann, wenn das Kind die Folge von Vergewaltigung oder Inzest war. Wie stark die Stigmatisierung das weitere Leben der Frauen geprägt hat, kann nur geahnt werden.²⁵

Für die Überlieferung, dass einige Muotathaler Russen- oder Kosakenblut hätten, fanden sich keine Belege.²⁶ Dafür hinterliessen die Franzosen, die Schwyz im Herbst 1799 besetzt hatten, genetische Spuren. Im Mai 1800 wurden gleich mehrere Kinder geboren, die einen französischen Vater hatten.²⁷

Manchmal war eine uneheliche Schwangerschaft auch ein Mittel, um vom Rat die Eheerlaubnis zu erhalten. Vergeblich

²³ STASZ, Akten 1, 117.2.011, Strafprozesse: 1824–1829, Nr. 78–89.

²⁴ Vgl. Transkription «Holzfrevel: Beschluss für die Verhörkommission 1834» im Anhang.

²⁵ Ein solches Beispiel ist Marianne Magdalena Martina Föhn. Nachdem sie 1765 ein Kind von ihrem Bruder geboren hat, wurde dieses von einem Onkel in Sisikon vor einem Wirtshaus ausgesetzt. Zu ihrem Urteil gehörte neben der Einbannung ins Land Schwyz und Pranger auch das Abschneiden der Zöpfe durch den Scharfrichter. Zudem hatte sie laut Richterspruch lebenslang eine gelbe Haube zu tragen. (STASZ, Akten 1, 107.002, Strafprozesse: 1765–1769, Nr. 3–7.)

²⁶ Überhaupt gibt es auffallend wenige Akten aus dem Muotatal.

²⁷ Vgl. Transkription «Uneheliches Kind: Verhör und Beerdigung von 1800» im Anhang.

baten 1831 Josef Martin Reichlin aus Schwyz und Maria Verena Müller aus dem vorarlbergischen Frastanz darum. Darauf reisten sie gemeinsam nach Rom und liessen dort von einem Kaplan der Schweizergarde eine Bittschrift aufsetzen. Mit päpstlichem Segen liessen sie sich kirchlich trauen und kehrten nach Schwyz zurück. Da die Braut mittlerweile schwanger war, gab der Rat nun doch noch die Einwilligung.²⁸

Josef Leonhard (Lienhard) Locher, *«der seit schon mehreren Jahren einen sehr auffallenden, ärgerlichen, und allzuvertrauten Umgang mit einer hiesigen verehelichten Weibspersohn gepflogen hatte»*,²⁹ beschäftigte um 1800 wiederholt die Gemeinde- und Kantonsbehörden von Schwyz. Die Munizipalität Schwyz beklagte sich am 23. September 1800, weil der verhörte und geständige Mann, der an Syphilis litt, immer noch nicht bestraft worden war.³⁰ Ein Jahr später wurde aktenkundig, dass er trotz mittlerweile erfolgter Verurteilung und Kontaktverbot seine Geliebte traf. Nachbarn wussten zu berichten, dass Josepha Eichhorns Ehemann Dominik Betschart auf der Ofenbank schlafen musste, im Ehebett lag Josef Leonhard Locher.³¹

Direkte Hinweise auf Prostitution und Kuppelei gibt es nur vereinzelt. Die Löwenwirtin von Seewen, Elisabetha Janser, verheiratete Meyer, wurde am 24. Januar 1838 wegen Kuppelei ihrer 15-jährigen Tochter verurteilt. Während der achttägigen Gefängnisstrafe erhielt sie täglich drei Rutenstreichs auf den entblösten Rücken. Um die Schicklichkeit zu wahren, erfolgte die Bestrafung in der geschlossenen Kammer. Ihr Wirtshaus wurde in der Folge unter Aufsicht des Bezirksrats gestellt.³²

²⁸ Die Brautleute hatten aber trotzdem die 300 Gulden zu entrichten, die eine Fremde bei der Heirat mit einem Landmann hinterlegen musste. (STASZ, Akten 1, 117.3.010, Strafprozesse: 1830–1833, Nr. 204–206.)

²⁹ STASZ, Akten 1, 116.008, Strafprozesse: 1801–1807, Nr. 18.

³⁰ STASZ, Akten 1, 115.029, Strafprozesse: 1799 (Oktober)–1801, Nr. 118.

³¹ STASZ, Akten 1, 116.008, Strafprozesse: 1801–1807, Nr. 16–18.

³² STASZ, Akten 1, 118.023, Strafprozesse: 1836–1840, Nr. 165–166.

³³ STASZ, Akten 1, 110.005, Strafprozesse: 1776–1780, Nr. 7–11.

³⁴ Doktor Real musste 1815 eine 6 Zoll lange Wunde am Kopf von Balthasar Lindauer mit vier Stichen nähen. (STASZ, Akten 1, 117.024, Strafprozesse: 1813–1815, Nr. 150–154.)

³⁵ Vgl. Transkription «Mord: Obduktionsbericht von 1795» im Anhang.

³⁶ STASZ, Akten 1, 118.016, Strafprozesse: 1836–1840, Nr. 153.

Gewalt

Schlägereien ereigneten sich oft an der Fasnacht, nach (Kirchen-)Festen oder in der Nähe von Gasthäusern. Der *«Schlaghandel»* zwischen Melchior Ulrich, Josef Sidler und Leodegar Amstutz, vermutlich alle aus Küsnacht, gegen die Brüder Josef und Balthasar Gössi aus Haltikon fand am frühen Aschermittwochmorgen 1777 im oder vor dem Wirtshaus Litzli statt.³³ Bei den Akten zu Gewaltanwendungen finden sich häufig Arztberichte, die Auskunft über die Schwere der Verletzungen geben.³⁴

Nachdem der Schweinehändler Jost Ulrich Gut aus Mäschwanden von einer Reise nach Einsiedeln Ende August 1795 nicht zurückgekehrt war, bat die Kanzlei der Herrschaft Knonau Schwyz um Mithilfe bei Nachforschungen. Man schickte ein Signalement des Vermissten, das auch eine Beschreibung der Kleider enthielt. Im Klosterwald wurde am 22. Oktober 1797 eine Leiche gefunden, deren Kleider auf die Beschreibung von Jost Ulrich Gut passten. Der Chirurg Leopold Kälin aus Einsiedeln stellte fest, dass der Mann eines gewaltsamen Todes gestorben war. Die 250 Pfund Geld, die er für den Kauf von Schweinen ursprünglich dabei hatte, blieben verschwunden.³⁵

Alltägliches und Aussergewöhnliches

Während Angeklagte und Zeugen Auskunft geben, teilen sie nicht nur Informationen zu einem Fall, sondern auch zu ihrem Alltag und ihren Gewohnheiten mit. Landjäger Fassbind brauchte am 12. September 1836 von Schwyz nach Muotathal dreieinhalb Stunden. Er ging zuerst bei Landamann Hediger vorbei und überbrachte dann dem Zimmermann Karl Schön den Befehl, am folgenden Tag vor einer Kommission zu erscheinen. Im hinteren Wirtshaus trank er mit dem Gemeindevächter *«einen halben Most»*. Er besprach dort mit einem Blum, dass sie den Heimweg zusammen machen würden. Die Wartezeit vertrieb er sich beim Schützenhaus mit zwei Schoppen Most. Im Ried wurde er bei Ratsherrn Suter zu einem weiteren Schoppen Most eingeladen. Dort traf er einen Fremden, den er wegen Beschimpfung der Regierung festnahm und nach Schwyz bringen wollte. Bei der Hesigenbrücke wehrte sich der Fremde mit einem Stein und floh. Landjäger Fassbind gab *«aus seiner Sakpistole»* einen Schuss ab. Obwohl er den Flüchtigen bis nach Schönenbuch verfolgte und dabei zweimal den Säbel zog, konnte der Fremde entkommen.³⁶

Vereinzelt wird der Gesundheitszustand von Angeklagten oder Zeugen erwähnt. Johann Georg Camenzind aus Gersau, der dort einen Ballen Seide gestohlen hatte, traf in Schwyz mit wunden Füßen ein.³⁷ Zeuge Konrad Alois Räber aus Ibach konnte am 13. März 1834, um acht Uhr, nicht vor dem Rat erscheinen. Er hatte sich mit einer Axt «*ein Gelenk und 3 Nerven an dem Fuss abgehauen*».³⁸ Der wegen Schmä- hung der Obrigkeit und Teilnahme an einer politischen Veranstaltung im Herbst 1798 gefangene Josef Franz Dominik Heinzer aus Illgau litt an Melancholie und ererbtem «*schwermüthigem Wahnsinn*». Kantonsrichter und Arzt Karl Zay fand, «*die Entlassung in seine bergichte Wohnung [ver- mag] als einziges Mittel sein Übel zu mildern*».³⁹

In den Verhören wird fast immer, bei Zeugen oft, nach dem Beruf gefragt. Anton Mathe war ursprünglich ein Kam- minfeger aus dem Meiental. Im Oktober 1799 arbeitete er als Krankenwärter im Spittel in Schwyz.⁴⁰

Ereignisse wie der Dorfbrand von Altdorf 1799⁴¹ und die Gedenkfeier an die Schlacht am Morgarten von 1815⁴² haben ebenso Spuren hinterlassen wie die Hungersnot von 1816 und 1817⁴³.

Der Mangel an Komfort und Sicherheit der Gefängnisse war schon den damaligen Behörden bewusst. 1801 klagte Josef Meinrad Kälin, Bezirksstatthalter aus Einsiedeln, dass sichere und heizbare Gefängnisplätze fehlten.⁴⁴ Die Flucht des Gersauers Johann Georg Camenzind und des Urners Johann Truttmann aus dem Gefängnis in Schwyz in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni 1800 wirkt absolut filmreif. Noch 216 Jahre später kann man den Frust des Berichten-

den – der wegen seines «*gefühlvollen Herzens eine Mitschuld trägt*» – förmlich spüren.⁴⁵

Unterschiedliches Strafmass

Die Strafen fielen im bearbeiteten Zeitraum sehr un- unterschiedlich aus. Ähnliche Delikte wurden mal milde, mal hart bestraft. 1745 kam Michael Ehrler, der ein Schaf, einen Hut und drei Felle gestohlen hatte, als Landmann mit regelmässiger Beichte und einer Geld- strafe davon.⁴⁶ Johanna Waldvogel, Ehefrau von Ru- dolf Betscharts Sohn aus dem Sattel, wurde wegen mehrfachem Diebstahl am 16. Januar 1772 geköpft.⁴⁷ Landleute und Beisassen erhielten in der Regel mildere Strafen als Fremde. Wurden im 18. Jahrhundert noch häufig Todesurteile ausgesprochen, verfügten die Richter im 19. Jahrhundert vor allem Körperstrafen ohne Todesfolge, Ehrenstrafen und ab den 1830er- Jahren zunehmend die Inhaftierung in Zuchthäusern und Zwangsarbeitsanstalten.

Wohl auf Bitten der Verwandten (zur Rettung der Familienehre) schrieb die Regierung von Schwyz 1832 mehrmals nach Freiburg. Dominik Blum war dort wegen Totschlags zu zwanzig Jahren im Schel- lenhaus⁴⁸ verurteilt worden. Die vorgeschlagene le- benslange Deportation nach Amerika (mit Kosten-

³⁷ Für die Fahrt von Gersau nach Meggen, wo er den Ballen verkaufte, bezahlte er dem Schiffsmann 12 Batzen. (STASZ, Akten 1, 116.004, Strafprozesse: 1801–1807, Nr. 10–11.)

³⁸ Er konnte deshalb «*noch kein rechter Schuh anziehen*». (STASZ, Ak- ten 1, 117.5.005, Strafprozesse: 1834–1836, Nr. 26.)

³⁹ STASZ, Akten 1, 114.007, Strafprozesse: 1795–1799 (September), Nr. 34.

⁴⁰ Er war als französischer Spion beschuldigt worden. (STASZ, Akten 1, 115.003, Strafprozesse: 1799 (Oktober)–1800, Nr. 18.)

⁴¹ Johann Holzer (oder Imholz) aus Altdorf lebte nach dem Dorfbrand in Steinen. Dort wurde er wegen eines Einbruchs festgenommen. (STASZ, Akten 1, 115.012, Strafprozesse: 1799 (Oktober)–1800, Nr. 57–58.)

⁴² Der Prozess fand gegen Alois Hospenthaler, Schönenbuch, statt. Dieser kritisierte verschiedene Predigten, unter anderem die von Dekan und Pfarrer Franz Martin Gisler (1750–1821) von Artinghausen anlässlich der Morgarten-Erinnerungsfeier 1815. (STASZ, Akten 1, 117.038, Straf- prozesse: 1813–1815, Nr. 285–291; zur Morgartenfeier 1815 vgl. Kauf- mann Andréa, Der Schlachtbrief von Pater Rudolf Henggeler und die Morgarten-Gedenkfeiern, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 107/2015, S. 148–149.)

⁴³ Die 16-jährige Anna Maria von Euw vom Kaltbach in Schwyz gestand, schon mit zehn Jahren Lebensmittel gestohlen zu haben. Die jüngsten Taten begründete sie mit grossem Hunger. (STASZ, Akten 1, 117.1.005, Strafprozesse: 1816–1823, Nr. 40–49.)

⁴⁴ STASZ, Akten 1, 116.019, Strafprozesse: 1801–1807, Nr. 31.

⁴⁵ Vgl. Transkription «Flucht aus dem Gefängnis: Brief von 1800» im Anhang.

⁴⁶ STASZ, cod. 70, S. 678–679; STASZ, Akten 1, 104.025, Strafprozesse: 1697–1749, Nr. 42.

⁴⁷ Als Folge ihres Prozesses wurden über 25 Personen der Hehlerei ange- klagt, weil sie von Johanna Waldvogel gestohlene Ware gekauft hatten. (STASZ, cod. 90, S. 397–406; STASZ, Akten 1, 109.001, Strafpro- zesse: 1772–1775, Nr. 1–5.)

⁴⁸ «Schellenhaus»: Zuchthaus, Zwangsarbeitshaus. (Schweizerisches Idio- tikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. I–, gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Bei- hülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes, Frauenfeld 1881–, Online- Ausgabe: <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id16.htm#!page/161249/mode/1up> [Status: 29.5.2016]; zit.: Idiotikon, Online-Ausgabe.)

übernahme durch Schwyz oder der Familie) lehnte Freiburg mit dem Hinweis ab, dass Gnaden- und Strafumwandlungsgesuche frühestens nach der Hälfte der vorgesehenen Strafe möglich sind.⁴⁹

Die abschreckende Wirkung der Strafen für die Bevölkerung war ebenso wichtig wie die Bestrafung der Delinquenten. Ein extremes Beispiel dafür ist die Enthauptung von Rudolf Friedli Steiner am 1. September 1772 auf der Weidhuob in Schwyz. Der 60-jährige aus dem Ried wurde wegen verschiedenen Diebstählen zum Tod verurteilt. Seine beiden ältesten Kinder hatten laut Ratsbeschluss der Hinrichtung unter Aufsicht des Bettelvogts beizuwohnen.⁵⁰

Schlussbemerkung

Die Strafprozessakten enthalten Quellenmaterial für verschiedenste Auswertungsmöglichkeiten. Mögliche Arbeitsthemen könnten etwa Frauen/Arme/Beisassen/Fremde vor Gericht, Gewalt im Alltag, uneheliche Kinder, Beziehungsnetze, ländliche soziale Kontrolle, Mobilität, Ernährung, Wirtshäuser, Wirtschaft und Handel, Besitz und Habe, Viehhandel oder Eigen- und Fremdwahrnehmung sein. Neben historischen oder sozialen Aspekten sind die Akten auch sprachlich sehr interessant.

Mit einem Augenzwinkern lautet ein persönliches Fazit nach der Bearbeitung von knapp 400 Jahren Strafprozessakten: Jede Schwyzer Familie hat unter ihren Ahnen ein «schwarzes Schaf». Und falls nicht, dann hat mit Sicherheit ein Vorfahre gefrevelt ...

Anhang

Einbruchdiebstahl: Zeugenaussage von 1810⁵¹

Eidlich erhobene Verhöre.

Notiert in der Kanzlei Lachen den 17. November 1810

In Gegenwart des Hochgeachteten Regierenden Herren Landammann Johann Anton Diethelms.

Verschrieben von Johann Peter Steinegger, Landschreiber.

Frage	Antwort
1. Wie sie heisse, wie alt und wo gebürtig?	Elisabetha Ebnöther, Jakob Pius Diethelm Ehefrau, in Schübelbach, circa 21 Jahre alt.

⁴⁹ STASZ, Akten 1, 117.3.014, Strafprozesse: 1830–1833, Nr. 221–222.

⁵⁰ «[...] umb anmit ein Exempel von dem Vatter zu[...] sich zu bessern und von dem ihres Vatters bekant gemacht Diebstählen künfftig für sich abzustehen». (STASZ, cod. 95, S. 17; STASZ, Akten 1, 109.004, Strafprozesse: 1772–1775, Nr. 11–13.)

⁵¹ STASZ, Akten 1, 116.1.035, Strafprozesse: 1808–1812, Nr. 129.

2. Ob ihr nicht erinnerlich, dass in ihrer Behausung ihr vor circa 3 Wochen bey Nachts verschiedene Hausgerätschaften entwendet worden, und in was dieselben bestanden seyen?

Ja, vom 26. auf den 27. Weinmonat⁵² 1810 nachts zwischen 1 bis 3 Uhr als sie von ohngefähr erwacht, habe sie aus ihrem Bett her einen Mann in der Stuben gesehen; worüber sie erschrocken und ihren Mann geweckt: er möchte aufstehen; es seyen Schelmen im Haus. Da der Dieb solches bemerkt, habe sich derselbe durch die offene Stuben und Haushüre geflüchtet. Als ihr Mann aufgestanden, habe derselbe ersehen, dass das Stubenfenster offen und ein Blegistock⁵³ an dem Haus angestellt war, durch welchen der Dieb vermuthlich in die Stuben gestiegen seye. Der Dieb habe also ihnen in der Stuben unter der Ofenbank hinweg ein paar Schuhe, worin sich sielberne Schnallen, die als neu 2 Kronthaler gekostet, entwendet. Die Schuhe aber mögen ohngefähr 1 Gulden 30 Schillinge am Werth gewesen seyn.

2. Aus einem Nebenstübli neben der Küche seye ihr aus einem unbeschlossenen Kasten ein schwarzer und ein gelb, grün und blau gestreifter Weiber Rock entwendet worden.

3. Seye ihr damals aus der Küche etwas Anken aus einer unbeschlossenen Schasretten⁵⁴ und etwas wenig Brod gestohlen worden.

Sie glaube, dass die 2 Röck 2 Gulden am Werth gewesen seyen. Für den Anken und das Brod könne ohngefähr 15 Schillinge angeschlagen werden.

3. Ob ihr damals was Mehreres aus dem Haus entwendet worden seye?

Nein.

Vorgelesen und eidlich bestehtet.

Holzfrevel: Beschluss für die Verhörkommission 1834⁵⁵

[Seite 1]
Recess⁵⁶ für löbliche Verhör
Commission
in Betref⁵⁷
Werner Aufdermauer

[Seite 2]
Vor wohlweisen gesessenem Bezirksrath den 13. Juni 1834
Da Werner Murer [Aufdermaur] auf die Frage wie viel er und sein Knaben in Bauherrnbann⁵⁸ Stök Holz gehauen haben, sich dessen nicht besinnen wollte, ward erkannt; er soll bei magerer Kost in Spital gesetzt werden, bis er bekenne wie viel Stök Holz er gehauen habe, was durch die löbliche Verhör Comission soll ausgemittelt werden.
Kanzley Schwyz

⁵² Oktober.

⁵³ «Blegistock»: Durchbohrter Pfahl einer Sperrvorrichtung. (Idiotikon, Online-Ausgabe, <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id10.htm#!page/101737/mode/1up> [Status: 4.6.2016].)

⁵⁴ Möglicherweise: Fenster-, Jalousieladen. («Schasse», in: Idiotikon, Online-Ausgabe, <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id8.htm#!page/81321/mode/1up> [Status: 4.6.2016].)

⁵⁵ STASZ, Akten 1, 117.5.022, Strafprozesse: 1834–1836, Nr. 182.

⁵⁶ «Recess»: Beschluss, Verordnung. (Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hg. von Preussische Akademie der Wissenschaften (Berlin), Weimar 1914–, Online-Ausgabe, Version 3.12.2015, <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=recess&index=lemmata> [Status: 2.6.2016].)

⁵⁷ Ab dieser Zeile von anderer Hand geschrieben.

⁵⁸ «Bauherrenbann»: Gebannter nördlicher Teil des Gitziegenwaldes, Gemeinde Unteriberg. (Weibel Viktor, Vom Dräckloch i Himel, Namenbuch des Kantons Schwyz, Schwyz 2012, S. 87; zit. Weibel, Dräckloch.)

Uneheliches Kind: Verhör und Beeidigung von 1800⁵⁹

1800 May⁶⁰

Marty Katharina v. Steinen

Aussereheliche Schwangerschaft.

Aufgenommenes

Verhör und Beeidigung mit Katharina Marty, nachdem Sie an Eid erinnert und die Wahrheit anzugeben ermahnt wurde. Brunnen den 13. May 1800.

- | | |
|--|---|
| 1. Wie sie heisse, wie alt, woher, und wessen Standes sie sei? | Katharina Marty, circa 26 Jahr alt, von Brunnen Steinen; ledigen Standes. |
| 2. Ob sie nicht vor etwas Zeit ein Kind geboren, und wo? | Wohl verflossenen Donnerstag. |
| 3. Ob es ein Knäblein oder Mädchen war? | Ein Knäblein. |
| 4. Wer Vatter zu diesem Kind sey? | Ein Franzoss. |
| 5. Wann sie mit einem solchen Umgang gepflogen? | Sie habe in der Dändlen ⁶¹ gedienet und da die Franken im Augstmonath 99 wieder eingezogen, sey sie alleine bey Hauss gewesen, und von den Franken gewalthätig auf dem freyen Feld dahin gebraucht worden. |
| 6. Ob sie mehr als einmal dahin sei gezwungen worden? | Ja, zweimal. |
| 7. Ob sie vorher oder nachher mit keinem andern nichts zu schaffen gehabt? | Nein. |
| 8. Ob das Kind getauft sey und ob es noch lebe? | Ja. |
| 9. Wer sie bei der Tauf dies Kindes als Vatter angegeben? | Ein Franzoss. |
| 10. Ob sie es ein Soldat oder Officier gewesen, ob sie selben kenne? | Soldaten, aber sie kenne selbe nicht, es seyen von der schwarzen Legion gewesen. |
| 11. Ob Sie beim Eid darauf beharren dürfe die Wahrheit angegeben zu haben? | Ja. |

Nachdem ihr das Verhör abgelesen worden, hat sie selbes nochmalen bestättet und bekräftiget.
Gerichtsschreiber Jüz.

⁵⁹ STASZ, Akten 1, 115.019, Strafprozesse: 1799 (Oktober)–1801, Nr. 93.

⁶⁰ Dieser Zeile geht ein Aktenvermerk von anderer Hand voraus.

⁶¹ «Tändlen»: Hof im Grund, Schwyz. (Weibel, Dräckloch, S. 654.)

Mord: Obduktionsbericht von 1795⁶²

Ich Endsunterscriebener bescheine, das ich auf Befehl unsers Herrn Ambsvogten in Nahmen unserer Gnädigen Herren den in einem Wald todt gefundenen unbekanten Körper visitiert habe. Und gefunden das dieser Körper schon einige Zeit da gelegen seyn muss, ja Wochen, indem der Körper völlig asshafft verfault da lage, und da man Ihne anrührte, völlig zerviel. Jedoch fande ich deutlich an der Hirnschalle Spuren von Gewaltthätigkeiten, die ihme angethan worden, da ein ohs bregmatis⁶³ völlig verschlagen, und auf der anderen Seite des Hirnschädels das os temporum⁶⁴ eingeschlagen ware. Auch an den Schuhen sahe mann deutliche Spuren von Blut. Dieses bescheine eidlich.

Einsiedeln

Den 22. Oktober Leopold Kälin
1795 Hoff Chirurg

Flucht aus dem Gefängnis: Brief von 1800⁶⁵

Leste Nacht sind ist aus der hiesigen Gefangenschaft⁶⁶ ~~zwo Arrestanten~~, als Johann Georg Kamenzind von Gersau und Johann Truttmann von Ury gebürtig entrunnen. Ersterer ware wegen dem bekannten Diebstahl einer Seidenballe, der zweyte aber wegen geringeren Zwackereyen⁶⁷ arretiert.

Wahrscheinlich [...] ist meine gefühlvolles Herz an diesem fatalen Ereignis schuld. Des Kamenzinden Eheweib Magdalena Schütte, eine Bernerin, die sich zwey Täg vor seiner Gefangenehmung mit ihme verheurathete, bat mich um die Erlaubnis ihren Mann besuchen zu dorfen. Weil er den verübten Diebstahl schon laut dem Ihnen eingesendten Verhör eingestanden, und der Process vollendet ware, musste aus Mitleiden wegen dem Misgeschik, welches diese jungen Leüthe traf, ihrem Ansuchen zu entsprechen, und zwar um desto mehr, da sowohl ihre als des Manns Verwandten wegen Ersatz des Schadens sich zu verwenden äusserten, und in Ansehung des Käufers der gestohlenen Waaren vom Arrestanten einige Auskunft wünschten.

Nun hat diese Weibspersohn die Gütte misbraucht, ~~und~~ nach allen Umständen mit ihrem Mann eine Ver-

abredung zum Entwaichen getroffen, und bey dem letzten Besuch ihme ein Instrument nemlich ein Bohrer und ein Laubsagen übergeben, mit diesem welchem der Mann zwo vollverschlossene Thüren eröffnen, ~~und~~ den Truttmann Urner, der auch in Zug schon einmal entkommen, loslassen, und beyde auf dem obersten Boden zum Fenster kommen könnten. Dorten hat er mittels einer Spagenschnur zwey Sailer vom Platz hinauf gezogen, die ihme vermuthlich von seiner Frau zur verabredeten Stund überreicht wurden (...).

Beide glitschten an diesen Saylen, die oben an einem Fensterpfosten wohlbefestet waren, über 60 54 Schuh hoch hinunter und entkamen auf diese Weissen.

Nun Bürger Statthalter macht mir diese Entweichung nun desto mehr Mühe, weil zu besorgen ist, dass die Beschädigten nun ohne Ersatz bleiben müssen, wo doch derselbe unfehlbar erfolgt wäre. Ich theille Ihnen dessen Signalement mit, damit sie mit selbem den gutfindenden Gebrauch machen mögen. Wenn Sie an Regierungsstatthalter zu Luzern und an Bürger Statthalter zu Höchstetten schreiben, so muss dieser Flüchtling entdekt werden. Er lebt nicht ohne sein Weib, und beyde werden sich gläublich in der Gegend von Höchstetten aufhalten. Belieben Sie nun die gutzufindende Vorkehr zu treffen, mich entschuldigt zu halten, und meinen Gruss und Achtung zu genhemmigen.

D. St.⁶⁸

⁶² STASZ, Akten 1, 114.007, Strafprozesse: 1795–1799 (September), Nr. 16 (3).

⁶³ «Os bregmaticum»: vorderer Fontanellenknochen. Schaltknochen. (Wikipedia. Die freie Enzyklopädie, Version: 13.11.2015, <https://de.wikipedia.org/wiki/Schaltknochen> [Status: 30.5.2016].)

⁶⁴ «Os temporale»: Schläfenbein. (Wikipedia. Die freie Enzyklopädie, Version: 2.4.2016, <https://de.wikipedia.org/wiki/Schl%C3%A4fenbein> [Status: 30.5.2016].)

⁶⁵ STASZ, Akten 1, 115.024, Strafprozesse: 1799 (Oktober)–1800, Nr. 99. Der Brief selbst ist nicht datiert. Er lag in einem Schreiben vom 26. Juni 1800, im Text wird eine Beilage vom 16. Juni 1800 erwähnt.

⁶⁶ Vermutlich waren sie im Spittel in Schwyz eingesperrt. Die Höhenangabe von 54 Schuh entspricht etwa 16 Metern.

⁶⁷ Im Sinne des Verbs «abzwacken» dürften damit kleinere Diebstähle oder Unterschlagungen gemeint sein. Vgl. Zwackerei, in: Grimm Jacob/Grimm Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1854–1961, Online-Ausgabe, <http://woerterbuchnetz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&hitlist=&patternlist=&lemid=GZ12413#XGZ12415> [Status: 4.6.2016].

⁶⁸ Vermutlich: Distrikt Statthalter.